

Firma:	Sortierbuchstabe im Ausstellerverzeichnis (bitte ankreuzen)	<table border="1" style="font-size: 8px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10px;">X</td> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td><td>J</td><td>K</td><td>L</td><td>M</td><td>N</td> </tr> <tr> <td></td> <td>O</td><td>P</td><td>Q</td><td>R</td><td>S</td><td>T</td><td>U</td><td>V</td><td>W</td><td>X</td><td>Y</td><td>Z</td><td></td><td></td> </tr> </table>	X	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N		O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
X	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N																		
	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z																				
Straße:																																
PLZ:	Ort:																															
Telefon:	Social Media:																															
E-Mail:	Internet:																															
Ausstellungsgegenstände/-angebote:																																
(Diese Angaben werden in die Ausstellerverzeichnisse übernommen)																																

Inhaber/Geschäftsführer:	Rechtsform:	Handelsregisternummer:
Bearbeiter/Ansprechpartner:	Direkt-Telefon:	E-Mail:

Hiermit buche ich verbindlich (bitte ankreuzen):

**Standpräsentation „GEMtec“ (Halle 2)**

- Standfläche 3 x 3m
- 1 Rückwand- und Deckenkonstruktion
- 1 Großformatbanner mit Digitaldruck
- 1 Vitrine (Modell kann frei gewählt werden)
- 2 Deckenstrahler
- 1 Blende mit Firmenbezeichnung

gemeinschaftlicher Besprechungsbereich mit Stehtischen und Barhockern

**2.150,00 EUR\***

\* Inklusive Eintrag im Ausstellerverzeichnis (print + online), Nebenkosten und 2 Ausstellerausweisen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkenne mit der Unterzeichnung die Teilnahmebedingungen des Veranstalters an.

**Veranstalter:**

**Intergem Messe GmbH**

John-F.-Kennedy-Str. 9  
55743 Idar-Oberstein

Tel.: +49 (0) 67 81-568 722 00  
Fax: +49 (0) 67 81-568 722 72  
office@intergem.de  
www.intergem.de

Amtsgericht Bad Kreuznach HRB 10589  
Geschäftsführer: Mirko Arend



29. September – 01. Oktober 2023

## Teilnahmebedingungen

### 1 Titel der Ausstellung

INTERGEM Idar-Oberstein  
Internationale Fachmesse für Edelsteine, Edelsteinschmuck und Edelsteinobjekte

### 2 Ideeller Träger

Verein zur Förderung von Messen und Ausstellungen der Idar-Obersteiner Edelstein- und Edelsteinschmuckwarenindustrie e. V. (Messeverein Idar-Oberstein)

### 3 Veranstalter

Intergem Messegesellschaft mbH  
John-F.-Kennedy-Str. 9  
55743 Idar-Oberstein  
Deutschland  
Telefon (06781) 568 722 00  
Telefax (06781) 568 722 72  
Internet [www.intergem.de](http://www.intergem.de)  
E-Mail [office@intergem.de](mailto:office@intergem.de)

### 4 Ausstellungsort

Messe Idar-Oberstein  
John-F.-Kennedy-Str. 9  
55743 Idar-Oberstein  
Deutschland

### 5 Dauer und Öffnungszeiten

Freitag, 29. September, bis Sonntag,  
01. Oktober 09.30 – 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Aussteller sowie die Termine zum Bezug und zur Räumung der Mietfertigstände bzw. Standflächen regeln die Technischen Informationen der Aussteller-Service-Mappe.

### 6 Ausstellungsobjekte

Als Ausstellungsgegenstände werden zugelassen: ungefasste Farbedelsteine und Diamanten in allen Qualitäten, Größen und Formen, Rohedelsteine, Mineralien, Edelsteinschmuck, kunstgewerbliche Artikel aus Schmucksteinen, branchenbezogenes Zubehör und Dienstleistungen. Maschinen und Technologien zur Be- und Verarbeitung hartspröder Materialien im Ausstellungsbereich GEMtec.

### 7 Zulassung

Es werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm dem Warenangebot der Messe entspricht. Über die Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet der Veranstalter gemeinsam mit dem Vorstand des Messevereins. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich vom Veranstalter bestätigt und ist nur für den genannten Aussteller gültig. Etwaige Rechtsnachfolger des in der

Zulassung genannten Ausstellers werden nicht automatisch Aussteller, sondern haben die Zulassung als Aussteller zu beantragen. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Die Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Ausstellungsvertrages. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, falls sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nach Erteilung der Zulassung entfallen. Aussteller dürfen während der INTERGEM keine Hausmesse oder vergleichbare Aktivitäten durchführen oder für eine Hausmesse oder vergleichbare Aktivitäten werben. Firmen, die während der INTERGEM eine Hausmesse oder vergleichbare Aktivitäten durchführen, können nicht INTERGEM-Aussteller sein. Aussteller, die ihren Verpflichtungen aus den Teilnahmebedingungen nicht nachkommen, werden von der Zulassung ausgeschlossen. Widerruf der Zulassung oder Abschluss bewirken keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Regress gegen den Veranstalter oder gegen den Messeverein.

### 8 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf dem Anmeldeformular unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Intergem Messegesellschaft mbH  
John-F.-Kennedy-Str. 9  
55743 Idar-Oberstein  
Deutschland  
Fax: 06781 – 568 722 72  
[office@intergem.de](mailto:office@intergem.de)

In Anmeldungen genannte Vorbehalte oder Bedingungen können nicht berücksichtigt werden. Selbstverständlich werden Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt, aber sie stellen keine Bedingung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung (Abschnitt 7) verbindlich. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei der Intergem Messegesellschaft mbH vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung. Zum Zwecke der Weiterbearbeitung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben.

### 9 Platzzuteilung und Platzänderungen

Ist die zugeteilte Fläche nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände erfordern, abweichend von der Zulassung einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße verändern. Der Veranstalter muss sich auch vorbehalten, die Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

### 10 Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Firmen, die die Zulassungsvoraussetzungen (Abschnitt 7) erfüllen und auf der Warteliste geführt werden, können Mitaussteller werden. Ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf

dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Aussteller schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter darf ein Mitaussteller aufgenommen werden. Mitaussteller unterliegen den Teilnahmebedingungen ebenso wie der Hauptaussteller. Die Mitaussteller-Gebühr beträgt 450 €. In dieser Pauschale enthalten sind alle Nebenkosten, der Eintrag in den Messekatalog print und online sowie zwei Ausstellerausweise. Je Stand wird nur ein Mitaussteller genehmigt. (Ausnahmeregelungen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.) Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht.

Schadensersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu. Mitaussteller können aufgrund der Eintragungsbedingungen in den Katalog aufgenommen werden, sofern die Gebühren bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen. Größere Gemeinschaftsstände kann der Veranstalter in Abstimmung mit dem Vorstand des Messevereins genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet jede Firma gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen in der Anmeldung einen gemeinsamen Vertreter benennen.

### 11 Rücktritt

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich. Grundsätzlich hat jeder angemeldete Aussteller das Recht, bis zum 15. Mai 2023 kostenfrei von seinem Vertrag zurückzutreten. Nach diesem Termin sind nach Zulassung, die durch Standbestätigung/Standrechnung erfolgt, als Rücktrittsgebühr bis zum 31.08.2023 25% der Standmiete und danach 75 % der Standmiete zzgl. MwSt. fällig. Ab Beginn der Aufbauzeit sind die gesamte Standmiete und die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

### 12 Ausstellungsgegenstände

Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

### 13 Standmieten GEMtec

#### Standpräsentation „GEMtec“ einheitliche Standgröße ca. 9m<sup>2</sup>

Die Standmiete liegt bei einem Pauschalpreis von 2.150 € zzgl. 19 % MwSt. In diesem Preis enthalten sind Rückwand und Deckenkonstruktion aus Maxima-Light-Designprofilen 80/80, Ausfachung mit vollflächig bedrucktem Stoffbanner 3870 x

2340 mm, abgehängte Blende 1980 x 300 mm mit Beschriftung sowie 2 Deckenstrahler und 1 Haubenvitrine 400 x 400 x 1400 mm (Vitrinenmodell auf Anfrage austauschbar). Alle Nebenkosten, der Eintrag im Messekatalog und online sowie zwei Ausstellerausweise sind ebenfalls inklusive. Zur gemeinschaftlichen Nutzung steht ein Besprechungsbereich bestehend aus 1 Brückentisch 1200 x 600 mm, 4 Barhockern und 1 Stromanschluss zur Verfügung. Die Druckdaten werden kundenseits gestellt.

#### **14 Zahlungsbedingungen**

Alle Preise verstehen sich, falls nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, netto zzgl. 19 % Mehrwertsteuer.

Die Rechnung über die Standmiete bzw. über die Miete der Standfläche ist gleichzeitig Zulassung und Platzbestätigung.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt. Ein Abschlag in Höhe von 65% der Stand- bzw. Standflächenmiete zzgl. der MwSt. über den gesamten Mietpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung, der Rest bis spätestens 31. Juli 2023 auf das Konto des Veranstalters zu überweisen.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind zum Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Alle Zahlungen erfolgen unter Angabe der Rechnungsnummer und mit dem Vermerk INTERGEM IDAR- OBERSTEIN 2023 an die Intergem Messe GmbH, John-F.-Kennedy-Str. 9, 55743 Idar-Oberstein auf das in der Rechnung angegebene Konto.

Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite berechnet. Der Verzug tritt ein: Bei Rechnungen mit dem Zahlungsziel "sofort" ab dem 10. Arbeitstag nach Rechnungsdatum, bei Rechnungen mit einem auf ein Datum lautenden Ziel einen Tag nach dem Zieldatum. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen nicht vollständig bezahlter Fläche) den Rücktritt hinsichtlich der gesamten angemieteten Fläche erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostensatzes gilt Abschnitt 11 der Teilnahmebedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und / oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

#### **15 Medien- und Veranstaltungspauschale**

Der Veranstalter gibt einen Katalog für die INTERGEM heraus.

Für alle Aussteller besteht eine obligatorische Eintragungspflicht im Messekatalog zum Preis von 140 € zzgl. MwSt. pro Ausstellereintrag. Der Eintrag erfolgt im Ausstellerverzeichnis im Messekatalog und zusätzlich im Ausstellerverzeichnis auf der Internetseite der INTERGEM.

Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung ist ausgeschlossen. Für den Inhalt von Eintragungen und evtl. daraus resultierenden Schäden ist der Auftraggeber

verantwortlich. Über die Insertionsmöglichkeiten werden die Ausstellerfirmen vom Veranstalter ausführlich unterrichtet.

#### **16 Cateringpauschale**

Der Veranstalter stellt das gastronomische Angebot im Messerestaurant während der Öffnungszeiten sicher. Zusätzlich werden Abendevents und ein Sektempfang für Besucher und Aussteller initiiert. Pro Aussteller fällt eine einmalige Cateringpauschale von 75 € zzgl. MwSt. an.

#### **17 Aufbau der Stände**

Die technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller verbindlich.

#### **18 Technische Leistungen**

Für Heizung, Lüftung und Beleuchtung der Halle sorgt der Veranstalter. Die Kosten in Höhe von 20,40 € pro qm für die notwendigen Installationen sowie für den Verbrauch werden den Ausstellern - in der Regel dem Hauptmieter des Standes - mit der Abschlussrechnung gesondert berechnet. Als Umlageschlüssel dient die Quadratmeterzahl der Standfläche. Sämtliche Installationen dürfen nur vom Veranstalter durchgeführt werden.

Innerhalb des Standes können Installationen auf Rechnung des Ausstellers auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die dem Veranstalter vorher zu benennen sind. Der Veranstalter ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezufuhr entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

#### **19 Bewachung**

Die Bewachung der Messehallen übernimmt der Veranstalter. Die Bewachung beginnt zum Zeitpunkt des Bezuges der Mielfertigstände und endet mit dem Räumungstermin der Mielfertigstände. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die vom Veranstalter übernommene Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

Sonderwachen dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

#### **20 Ausstellungs-, Versicherungs- und Haftungsausschluss**

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Veranstalter einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Aussteller kann durch Antrag sein Teilnehmerrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen.

Ein Formblatt hierfür geht dem Aussteller mit der Aussteller-Service-Mappe gesondert zu. In diesen Richtlinien sind auch die Sicherheitsvorschriften enthalten, die jeder Aussteller anerkennt.

Aussteller, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, anerkennen damit gegenüber dem Veranstalter den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt ausdrücklich jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Für die ausgestellten Ausstellungsobjekte besteht seitens der Aussteller eine Versicherungspflicht. Der Abschluss ist dem Veranstalter nachzuweisen. Die Kosten trägt der Mieter des Standes. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei Tätigkeiten für den Aussteller entstehen. Im Übrigen haftet der Veranstalter in jedem Fall nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz.

#### **21 Haftpflichtversicherung**

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Das Standpersonal der ausstellenden Firmen ist nicht eingeschlossen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Messegaststätten oder auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden.

#### **22 Reinigung / Müllentsorgung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge sowie für die Müllentsorgung. Hierfür berechnet der Veranstalter den Ausstellern im Umlageverfahren die anteiligen Kosten mit der Standrechnung. Der Preis beläuft sich auf 1,30 € pro qm Standfläche, Änderungen vorbehalten. Die Standreinigung obliegt dem jeweiligen Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, so dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

#### **23 Ausstellerausweise**

Für die Laufzeit der Messe erhält jeder Aussteller entsprechend der Größe seines Standes kostenlos Ausstellerausweise für das erforderliche Standpersonal: bis einschließlich 15 qm drei Ausweise und für jede weiteren angefangenen 6 qm einen zusätzlichen Ausweis. (Teilen sich mehrere Aussteller einen Stand, wird die Zahl der Ausstellerausweise so aufgerundet, dass sie durch die Zahl der Aussteller teilbar ist.) Die Ausweise werden im Messebüro vor Ort ausgehändigt - vollständige Bezahlung der Standmiete vorausgesetzt. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 15 € pro Stück beim Veranstalter angefordert werden.

Ausstellerausweise mit QR-Code gelten nur für die eingetragene Person (der Name des Ausweisinhabers muss unbedingt angegeben werden). Sie sind nicht übertragbar. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

## **24 Betreten fremder Messestände**

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

## **25 Verkaufsregelung**

Der Verkauf über das Auftragsbuch ist ebenso gestattet wie der Direktverkauf.

## **26 Preisauszeichnung**

Verschlüsselte Preisauszeichnung ist zulässig. Unverschlüsselte Preisauszeichnung ist nur in dem Bereich des Messestandes zulässig, der von außen nicht eingesehen werden kann. Dies gilt auch für schriftliche Hinweise auf Rabatte.

## **27 Werbung im Messegelände**

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden.

Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den Technischen Informationen der Aussteller-Service-Mappe zu entnehmen. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und die keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Abänderung verlangen. Daneben ist eventuell die Genehmigung für musikalische Wiedergaben aller Art bei der GEMA erforderlich.

Bei musikalischen Wiedergaben ist der Aussteller dafür verantwortlich, die Erlaubnis der GEMA einzuholen, die Bestimmungen einzuhalten und ggf. mit der GEMA abzurechnen. Werbung für Hausmessen oder vergleichbare Aktivitäten sind unzulässig und ziehen den Ausschluss als INTERGEM-Aussteller nach sich.

## **28 Hausrecht**

Der Veranstalter übt im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

## **29 Mündliche Abreden**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

## **30 Vorbehalte**

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen berechtigt, die Messe zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusa-gen. Die Aussteller haben in solchen Fällen wie auch in sämtlichen Fällen höherer Gewalt weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadenersatz. Findet die Messe aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann

der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % der Standmiete für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Ein Schadenersatz- oder Regressanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Wir behalten uns das Recht zur Änderung der Teilnahmebedingungen vor.

## **31 Verjährung**

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von neun Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

## **32 Datenschutz**

Der Aussteller nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten des Ausstellers speichert. Mithin darf der Veranstalter von einer besonderen Benachrichtigung nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 26 (1) absehen.

Der Veranstalter gibt die Zusicherung, dass die gespeicherten Daten nicht an Direktmarketing-Firmen oder an so genannte Adressenhändler weitergegeben werden.

## **32 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Idar-Oberstein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.

---

*Alle Preise Stand April 2023/  
Änderungen vorbehalten.*